

Satzung

des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.*

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- (1) Anliegen des Vereins ist es, die Chancen und Möglichkeiten des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft deutlich zu machen.
- (2) Der Verein setzt sich für die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation binational lebender Menschen ein. Dazu gehören binationale/interkulturelle Familien und Lebensgemeinschaften sowie Einzelpersonen mit binationalem/interkulturellem Hintergrund. Der Verein sieht die Zunahme binationaler und interkultureller Lebensformen als Ausdruck eines unumkehrbaren gesellschaftlichen Wandels und versteht sich als Interessenvertretung dieser Personengruppe.
- (3) Der Verein setzt sich für die Durchsetzung der Menschenrechte und für eine demokratische Gesellschaft ein. Er wendet sich gegen nationalistische und rassistische Politik, er tritt ein für Gleichberechtigung und fördert das interkulturelle Zusammenleben in unserer Gesellschaft.
- (4) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne religiöse und parteipolitische Bindung.
- (5) Das Grundsatzprogramm des Vereins gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein verwirklicht die vorgenannten Zwecke, indem er folgende Aufgaben wahrnimmt:

- (1) Beratung und psychosoziale Unterstützung in allen Fragen des binationalen Alltags, insbesondere für binationale/interkulturelle Familien und Lebensgemeinschaften. Der Verein trägt der besonderen Situation binationaler/interkultureller Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen Rechnung. Für die betroffenen Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder kann er ein besonderes Beratungsangebot einrichten.
- (2) Unterstützung von Konzepten und Initiativen, die das Potential interkultureller Kompetenzen erkennen und fördern, insbesondere sollen die durch interkulturelle Sozialisation erworbenen Fähigkeiten beachtet werden. Der Verein fördert interkulturelle Erziehung und Bildung auf allen Ebenen. Hierfür können entsprechende Einrichtungen geschaffen werden.
- (3) Veröffentlichung seiner Erfahrungen und Kenntnisse. Der Verein versteht sich als Lobbyorganisation der unter §2 Abs.2 genannten Personengruppen. Zur Durchsetzung seiner politischen Forderungen arbeitet der Verein mit anderen demokratischen Organisationen zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und korporative Mitglieder.



- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Mitglieder haben uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft besteht gleichzeitig auf allen Ebenen des Vereins, unabhängig davon, welche Rechtsform die Untergliederungen haben (vgl. §6).
- (3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Vereinszwecke dauerhaft fördern. Die Mindesthöhe des Förderbeitrages ist der jeweils gültige jährliche Mitgliedsbeitrag. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand erworben und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende aufgegeben werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, z.B. Vereine, mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Vereines im Sinne des § 6. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Einzelheiten der Zusammenarbeit der korporativen Mitglieder mit dem Bundesverband werden jeweils durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Die Richtlinien hierfür beschließt die Bundesdelegiertenversammlung.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Bundesvorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Bundesdelegiertenversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Kalendermonat nach Antragstellung. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist zu jedem Kalendervierteljahr möglich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - Streichung. Ein Mitglied wird durch Beschluß des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied gestrichen.
 - Ausschluß. Ein Mitglied kann, wenn es die aus der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen in grober Weise verletzt und gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Bundesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung des Bundes beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von der Möglichkeit dieses Antrags keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet.
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein untergliedert sich in den Bundesverband, Überregionale Gruppen und Regionale Gruppen. Es gelten die Regelungen der Vereinsordnung, die Grundsätze der Zusammenarbeit der Organe des Vereins auf den unterschiedlichen Ebenen beinhaltet.
- (2) In den Regionalen Gruppen sind die Mitglieder der jeweiligen Region zusammengefaßt. Ein Mitglied kann die Zuordnung zu einer anderen Regionalen Gruppe wählen.
- (3) In den Überregionalen Gruppen sind Regionale Gruppen zusammengefaßt.
- (4) Die Untergliederungen des Vereins (Regionale und Überregionale Gruppen) können rechtlich unselbstständig oder auch rechtlich selbstständig sein. Eine rechtlich selbstständige Untergliederung ist nur in Form eines rechtsfähigen Vereins möglich. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden dann die Organe des rechtsfähig gewordenen Vereins. Die Mitglieder einer rechtlich selbstständigen Untergliederung sind zugleich auch Mitglieder des Bundesverbandes. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes, wie in § 5.7. festgelegt. In der Satzung der rechtlich selbstständigen Untergliederung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Satzungen von rechtlich selbstständigen Untergliederungen müssen Bestimmungen darüber enthalten, daß die Mitglieder der Untergliederung gleichzeitig Mitglied im Bundesverband sind (§ 5),

außerdem Bestimmungen enthalten, die den §§1,2,3,4 (Name, Zielsetzung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit), §6 (Gliederung des Vereins) und §13 (Auflösung des Vereins) der Satzung des Bundesverbandes entsprechen. Mit rechtlich selbstständigen Untergliederungen trifft der Bundesverband eine Kooperationsvereinbarung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung der Regionalen Gruppe
- Vorstand der Regionalen Gruppe
- Delegiertenversammlung der Überregionalen Gruppe
- Vorstand der Überregionalen Gruppe
- Delegiertenversammlung des Bundes
- Bundesvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung der Regionalen Gruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand der Regionalen Gruppe schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung plant die Aktivitäten der Regionalen Gruppe.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Überregionalen Gruppe und des Bundes. Sie verabschiedet Anträge an die Delegiertenversammlungen und kann eigene Kandidaten für die Vorstandswahl der Überregionalen Gruppe bzw. des Bundes benennen.

§ 9 Vorstand der Regionalen Gruppe

- (1) Der Vorstand der Regionalen Gruppe besteht aus max. fünf Personen aus den Reihen der Mitglieder und ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von einem Jahr oder zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt übernehmen.
- (2) Der Vorstand arbeitet im Sinne der Zielsetzung des Vereins nach innen und außen und führt die Geschäfte der Regionalen Gruppe. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Delegiertenversammlung und Vorstand der Überregionalen Gruppe

- (1) Für den Vorstand der Überregionalen Gruppe gelten die Bestimmungen des §9 Abs.1 analog.
- (2) Für die Delegiertenversammlung der Überregionalen Gruppe gelten die Bestimmungen des §8 Abs.2-3 analog.

§ 11 Delegiertenversammlung des Bundes

- (1) Die Delegiertenversammlung des Bundes findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist verbandsöffentlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Monaten. Eine erste Einladung ergeht an die Regionalen und Überregionalen Gruppen sowie an die korporativen Mitglieder. Eine zweite Einladung an die Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den gewählten Delegierten der Regionalen Gruppen (bis 20 Mitgl. je eineN; bis 40 je zwei; bis 70 je drei; darüber hinaus vier)
 - je zwei VertreterInnen der Überregionalen Vorstände
 - max. zwei VertreterInnen je korporatives Mitglied
 - den Mitgliedern des Bundesvorstandes



- (4) Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder der Delegiertenversammlung mit Ausnahme der VertreterInnen der korporativen Mitglieder.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins
 - Sie diskutiert und beschließt über eingebrachte Anträge
 - Sie wählt den Bundesvorstand, nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung
 - Sie bestätigt neu gegründete Regionale Gruppen.
- (7) Die Delegiertenversammlung beschließt des weiteren über
 - den nächsten Haushaltsplan
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung. Die Delegiertenversammlung kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten ändern, wenn die erste Einladung einen entsprechenden Antrag enthält und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt ist
 - Änderungen des Grundsatzprogramms
 - die Vereinsordnung
 - die Auflösung des Vereins.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen und wird von der Delegiertenversammlung des Bundes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im übrigen gilt §9 Abs.1 analog. Aus seinen Reihen werden der/die Vorsitzende, der/die VertreterIn und maximal drei BeisitzerInnen bestimmt. Der/die Vorsitzende und der/die VertreterIn vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB den Verein. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
- (2) KandidatInnen für den Bundesvorstand können von allen Organen des Vereins (§7) vorgeschlagen werden. Die Namen werden mit der zweiten Einladung den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung mitgeteilt.
- (3) Gewählt sind die KandidatInnen, die mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben GeschäftsführerInnen und weitere MitarbeiterInnen einstellen. Der/die BundesgeschäftsführerIn sollte in der Regel als besondere/r VertreterIn nach §30 BGB bestellt werden.
- (5) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die BundesgeschäftsführerIn nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder wird durch maximal drei RechnungsprüferInnen geprüft. Sie werden analog zum Bundesvorstand von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 14 Ombudsperson

Die Ombudsperson wird aus den Reihen der Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann in Konfliktfällen zwischen einzelnen Organen des Vereins angerufen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.



§ 15 Projektgruppen und ihre SprecherIn

Mitglieder des Vereins können bundesweite projekt- bzw. themenspezifische Gruppen bilden. Die TeilnehmerInnen sind gleichzeitig ihrer Regionalen Gruppe zugehörig.

Projektgruppen können sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Geschäftsordnung geben und SprecherInnen wählen. Die SprecherInnen sind von den Organen des Vereins zu hören.

§ 16 Beirat

Es kann ein ständiger Beirat eingerichtet werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Frankfurt am Main, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung dieser Satzung zu verwenden hat.
